
Der Unternehmer in der Umsatzsteuer-Lösungen

Jens Wingefeld, StB



▶ Fallbeispiel Organschaft

Die M-AG aus München ist zu 100 % an der T-AG aus Trier beteiligt. Die T-AG übernimmt den Vertrieb für die M-AG. Geschäftsführer sowohl der M-AG als auch der T-AG ist die natürliche Person P.

Was passiert nun, wenn die M-AG Waren an die T-AG verkauft?

Lösung:

Grundsätzlich wäre ein Leistungsaustausch zwischen 2 umsatzsteuerlichen Unternehmern zu prüfen. Vorliegend ist zunächst zu überprüfen, ob zwischen der M-AG und der T-AG ein umsatzsteuerliches Organschaftsverhältnis bestehen könnte:

Hierzu müsste eine juristische Person (T-AG) nach dem Gesamtbild der Verhältnisse

- finanziell (Mehrheit der Stimmrechte, hier erfüllt, da Bet. zu 100 %)
- wirtschaftlich (hier enge wirtschaftliche Beziehungen, da T-AG Vertriebsgesellschaft der M-AG)
- und organisatorisch (Einfluss auf GF-Entscheidungen, hier durch Personalunion Geschäftsführer)

in das Unternehmen des Organträgers (M-AG) eingegliedert sein. (+)

Somit besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft, damit ist der entsprechende Umsatz zwischen den beteiligten AG´s ein Innenumsatz und nicht steuerbar.

 **Fall 2**

A und B sind verheiratet und leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

A betreibt eine Bäckerei und eine Metzgerei.

Die Ehegatten sind gemeinsam im Grundbuch zu gleichen Teilen Eigentümer einer zu Wohnzwecken vermieteten Immobilie.

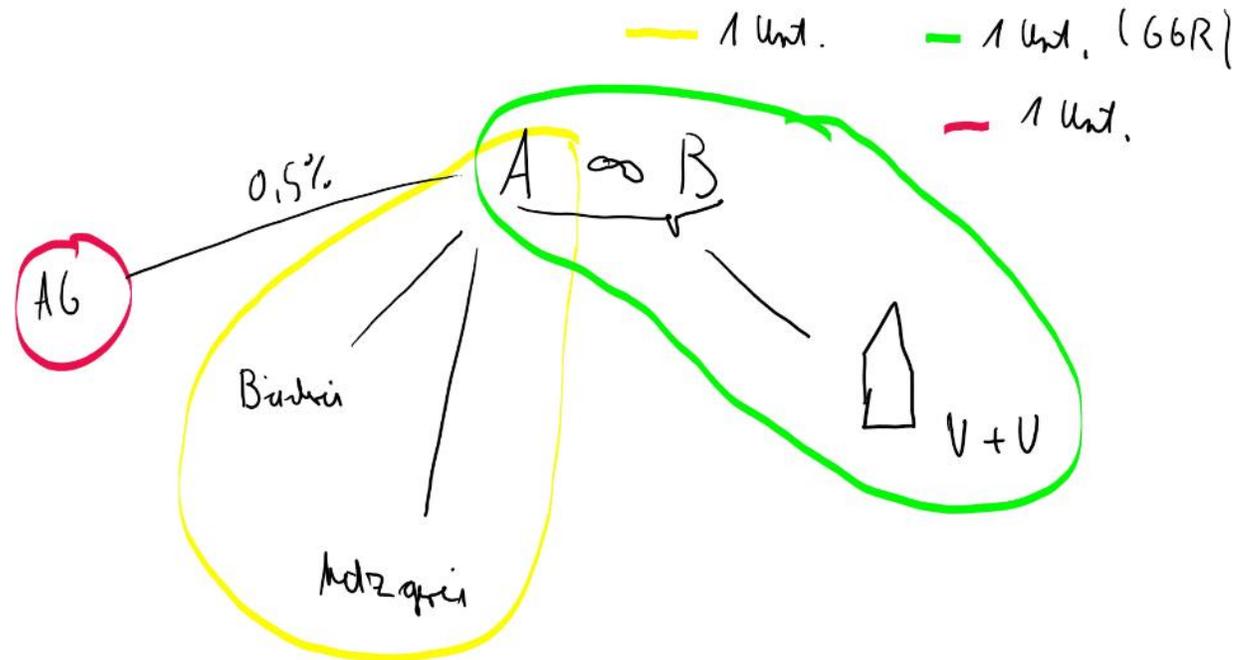
Außerdem ist A zu 0,5 % an einer AG im steuerlichen Privatvermögen beteiligt.

Frage: Wie viele Unternehmen im Sinne des § 2 UStG können Sie im SV erkennen?

Lösung:

▶ Fall 2

Lösung: 3 Unternehmen



 **Fall 3**

Die Steuerpflichtige W liebt Pferde über alles. Da Sie gerade im Lotto gewonnen hat, erwirbt sie für 5 Mio. EUR einen idyllisch gelegenen Reiterhof. Von einem Bekannten hat sie gehört, dass man das Ganze auch noch „steuerlich absetzen“ könne, wenn man es im Rahmen einer Einkunftsart ausübt und entsprechende Verlust erwirtschaftet. Insofern meldet W einen landwirtschaftlichen Betrieb an. Da Sie nur ca. 2 mal in der Woche Reitunterricht zu je 30 EUR pro Unterrichtseinheit gibt, entsteht im ersten Jahr ein hoher Verlust.

Frage: Ist W Unternehmerin?

Lösung:

Ja, W ist Unternehmerin, da sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit (Pferdewirtschaft) selbständig und auch nachhaltig ausübt. Die Tatsache, dass vorliegend im ertragsteuerlichen Sinne Liebhaberei vorliegt, ist unschädlich, da W zumindest (geringe) Einnahmen erzielt. Insofern wäre Sie dann wohl Kleinunternehmerin, was aber zunächst eine „normale“ Unternehmereigenschaft“ darstellt.

Fall 4

Arbeitnehmer A ist Angestellter in einer Automobilfabrik. Unter Ausnutzung des entsprechenden Mitarbeiterrabatt erwirbt er regelmäßig von seinem Arbeitgeber einen Neuwagen und verkauft diesen dann nach einer Behaltensfrist von mehr als einem Jahr mit einem ordentlichen Gewinnaufschlag!

Frage: Ist A Unternehmer?

Lösung: Nein nach Ansicht der Verwaltung, A 2.3 Abs. 6 S. 2 UStAE erster Spiegelstrich.

Fall 5

Das große Hobby von B ist das Briefmarkensammeln. Irgendwann findet auch er jedoch eine Freundin und hat nun Besseres zu tun. Also verkauft er innerhalb eines Jahres die Sammlung (insgesamt 235 Einzelveräußerungen an diverse Abnehmer im In- und Ausland)

Frage: Ist B Unternehmer?

Lösung: Nein nach Ansicht der Verwaltung, A 2.3 Abs. 6 S. 2 UStAE zweiter Spiegelstrich, hier zwar viele Einzelverkäufe, dennoch nicht nachhaltig, da nur eine größere Privatsammlung in einem gestreckten Zeitraum veräußert wird.

 **Fall 6**

Arbeitnehmer A ist Angestellter in einer Fabrik. Da er dort gut verdient und nicht weiß, was er mit all dem Haufen Geld anstellen soll, investiert er in eine Photovoltaikanlage auf seinem Dach, d. h. er nutzt zum Teil den Strom selbst, zum Teil verkauft er ihn an den örtlichen Energieversorger.

Frage: Ist A Unternehmer?

Lösung: Ja, der Rahmen seines Unternehmens ist der Betrieb der Photovoltaikanlage, die Tatsache, dass er (auch) Arbeitnehmer ist, ist hierbei unschädlich. Mit der PV-Anlage ist er selbständig, nachhaltig und mit Einnahmeerzielungsabsicht tätig, auch wenn er nur einen Abnehmer hat (die Stadtwerke)

 **Fall 7**

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) erneuert seine Dienstwagenflotte und verkauft deshalb die bestehenden BMW der 7er Reihe an diverse Abnehmer, in dem es eine Anzeige in der Frankfurter allgemeinen Zeitung schaltet.

Frage: Ist BMI Unternehmer?

Lösung: Nein, denn der Verkauf der Fahrzeuge ist Hilfsumsatz im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit (Behörde) und nicht etwa für sich selbst nachhaltig. Nach meiner der Verwaltung (BMF vom 19.04.2016, BStBl. I S. 481, Rz. 20) ist auch die wiederholte und regelmäßige Veräußerung von Gegenständen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts dann nicht steuerbar, wenn diese im Rahmen eines erforderlichen Austausches von Gegenständen in der nichtunternehmerischen Sphäre stattfindet.

 **Fall 8**

Vermieter V vermietet eine Eigentumswohnung. Diese veräußert er an einen Erwerber E, die Mietverträge gehen auf E über.

Frage: Wie sieht es mit der Unternehmerschaft, den Rahmen des Unternehmens sowie der Steuerbarkeit und eventuellen Steuerpflicht aus?

Lösung:

- a) Vermietung: V ist Unternehmer (Vermieter), sein Unternehmen ist das Vermietungsunternehmen, sofern die Eigentumswohnung im Inland belegen ist, ist die Vermietung steuerbar und grundsätzlich steuerfrei nach § 4 Nr. 12a UStG.
- b) Verkauf: Es handelt sich um eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG, da ein gesamtes umsatzsteuerliches Unternehmen in einem Zug an einen anderen (E) veräußert wird und E das Unternehmen als Vermieter ohne weiteres weiterführen kann.